

Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft der Universität Hamburg

Vom 14. Februar 2001

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 1. November 2001 nach § 108 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 die vom Fachbereich Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft am 14. Februar 2001 auf Grund von § 97 Absatz 2 HmbHG in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 HmbHG in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Hochschulsenats genehmigt.

§ 1

Verleihung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades

(1) Der Fachbereich Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft (Fachbereich 07) der Universität Hamburg verleiht im ordentlichen Promotionsverfahren (§§ 2 bis 17) den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) und im außerordentlichen Verfahren (§ 18) den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.).

(2) Durch die ordentliche Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

§ 2

Promotionsleistungen

Die ordentliche Promotion erfolgt auf Grund einer von der Bewerberin bzw. dem Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer Disputation.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium in einem der Fächer des Fachbereichs 07. Dabei müssen jeweils die wissenschaftliche Hausarbeit und die Prüfung im angestrebten Promotionsfach diese Mindestnote erreicht haben. Diese Voraussetzung wird durch ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen (Magisterprüfung, Staatsexamen für das Lehramt an der Oberstufe Allgemeinbildender Schulen oder gleichwertige ausländische Examina) nachgewiesen. In jedem Fall müssen die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen.

(2) Hervorragende wissenschaftliche Leistungen in der Forschung außerhalb der Universität können in Ausnahmefällen anstelle eines abgeschlossenen Hochschulstudiums als Zulassungsvoraussetzung zur Promotion anerkannt werden. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der Promotionsausschuß.

(3) Das Promotionsfach soll dem Hauptfach des vorhergehenden Abschlußexamens entsprechen (siehe Fächerkatalog der Magisterprüfungsordnung). Als Hauptfach gilt das Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt worden ist. Weicht das Promotionsfach vom Hauptfach des vorhergehenden Abschlußexamens ab, so muß die Bewerberin bzw. der Bewerber alle Anforderungen erfüllen, die für die Meldung zur Magisterprüfung des Promotionsfachs erforderlich sind. Qualifiziert das vorhergehende Staatsexamen für ein anderes Lehramt als das an der Oberstufe Allgemeinbildender Schulen, so muß die Bewerberin bzw. der Bewerber alle Anforderungen erfüllen, die für die Meldung zum Staatsexamen für die Oberstufe Allgemeinbildender Schulen erforderlich sind. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuß. Im Falle eines Hauptfachwechsels im Magisterstudium oder bei Vorliegen einer anderen Lehramtsprüfung als der für die Oberstufe Allgemeinbildender Schulen müssen die nachzureichenden Leistungsnachweise, die für die Meldung zur Magisterprüfung bzw. zum Staatsexamen für die Oberstufe im angestrebten Promotionsfach erforderlich sind, mindestens die Note „gut“ erreicht haben (siehe Absatz 1).

(4) Bewerberinnen bzw. Bewerber aus Fachhochschulen können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ein einschlägiges Fachhochschul-Studium mindestens mit dem Ergebnis „gut“ abgeschlossen (sowohl Hausarbeitsnote als auch Fachnote) und am Fachbereich 07 die notwendigen Zusatzqualifikationen für das Promotionsfach im Rahmen eines mindestens zwei Semester umfassenden Studiums erworben haben. Art und Umfang dieser zu erbringenden Qualifikationen werden vom Promotionsausschuß im Einzelfall festgelegt.

§ 4

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist an die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs zu richten, die bzw. der ihn an den Promotionsausschuß weiterleitet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist zu Beginn der Arbeit an der Dissertation zu stellen. Eine Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Angabe des Promotionsfachs;
- b) Angabe des Arbeitsthemas der Dissertation;

- c) Benennung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers und Vorlage ihrer bzw. seiner schriftlichen Einverständniserklärung;
- d) ein kurzer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Studiums;
- e) das Zeugnis eines berufsqualifizierenden Abschlußexamens gemäß § 3 Absatz 1 und gegebenenfalls zusätzlich die jeweiligen Qualifikationsnachweise gemäß § 3 Absätze 3 und 4 (bei ausländischen Zeugnissen ist die beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen) oder
- f) gegebenenfalls der Nachweis entsprechender Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2;
- g) gegebenenfalls ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die die Bewerberin bzw. der Bewerber veröffentlicht hat;
- h) eine Angabe darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber schon zu einem früheren Zeitpunkt mit der gleichen oder einer anderen Arbeit die Zulassung zur Promotion beantragt hat.

(4) Ist die Zulassung ausgesprochen, so gilt sie für die Dauer von fünf Jahren. Nach Ablauf dieser Frist kann die Zulassung auf Antrag verlängert werden. Eine Verlängerung kann jeweils für ein Jahr genehmigt werden.

(5) Wird nach erfolgter Zulassung eine Änderung des Betreuungsverhältnisses notwendig oder gewünscht, so ist ein Antrag auf Betreuerwechsel zu stellen.

(6) Ein begründeter Rücktritt der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist möglich, solange die Dissertation noch nicht den Gutachtenden zugeleitet wurde. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 5

Promotionsausschuß

(1) Alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen werden vom Promotionsausschuß des Fachbereichs bearbeitet. Der Promotionsausschuß ist ein ständiger Ausschuß des Fachbereichsrats. Ihm gehören an

- die Dekanin bzw. der Dekan,
- zwei weitere Professorinnen bzw. Professoren,
- eine promovierte Dozentin bzw. ein promovierter Dozent (§ 22, 23 HmbHG),
- eine promovierte Assistentin bzw. ein promovierter Assistent und
- eine Studentin bzw. ein Student (beratend).

Die Mitglieder sind auf zwei Jahre gewählt. Der Ausschuß wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

(2) Der Ausschuß entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Promotion sowie über die Auswahl der Gutachtenden und der weiteren Mitglieder des Prüfungs-

ausschusses (siehe § 8 Absätze 2 und 3). Der Ausschuß sorgt für einen zügigen Ablauf des Promotionsverfahrens im Sinne von § 12 dieser Ordnung.

§ 6

Betreuung

(1) Eine Dissertation kann nur mit Betreuung angefertigt werden. Betreuerinnen bzw. Betreuer sind hauptberufliche Professorinnen bzw. Professoren, Hochschuldozentinnen bzw. Hochschuldozenten sowie promovierte Dozentinnen bzw. Dozenten (§§ 22, 23 HmbHG) des Fachbereichs 07. Ausnahmen sind vom Promotionsausschuß und Fachbereichsrat zu genehmigen.

(2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer übernimmt das Erstgutachten der Dissertation. Der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird für die weitere Besetzung des Prüfungsausschusses (siehe § 8) ein Vorschlagsrecht eingeräumt.

§ 7

Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation muß die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung erweisen. Die Ergebnisse der Dissertation müssen zum Fortgang der wissenschaftlichen Entwicklung beitragen.

(2) Als Dissertation kann auch eine schon veröffentlichte Arbeit eingereicht werden bzw. eine Arbeit, von der Teile schon veröffentlicht sind. Voraussetzungen für ihre Zulassung als Dissertation sind dabei:

- sie muß den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen;
- ihre Ergebnisse müssen dem neuesten Forschungsstand gerecht werden.

Eine Sammlung von Aufsätzen gilt nicht als Dissertation.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß. Ist die Dissertation in einer Fremdsprache abgefaßt, so ist ihr ein Resümee in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Die Dissertation muß in Maschinschrift, gebunden und in technisch einwandfreiem Zustand in sechs Exemplaren eingereicht werden. Als letzte Seite sind, an Eides Statt, eine Erklärung, daß die Arbeit selbständig angefertigt wurde, und eine Versicherung darüber beizufügen, daß die Bewerberin bzw. der Bewerber andere als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

§ 8

Prüfungsausschuß

(1) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation eingereicht, setzt der Promotionsausschuß den für das Verfahren zuständigen Prüfungsausschuß ein, dem zwei Gutachtende und drei weitere Mitglieder angehören. § 6 Absatz 2 dieser Ordnung gilt entsprechend. Mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen dem Fachbereich 07 angehören. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Namen der Gutachtenden und der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses umgehend mit.

(2) Erstgutachterin bzw. Erstgutachter ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter ist ein promoviertes Mitglied des Lehrkörpers der Universität Hamburg; in Ausnahmefällen kann auch eine andere promovierte Wissenschaftlerin bzw. ein anderer promovierter Wissenschaftler als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter eingesetzt werden. Dem Ausschuß gehören drei weitere promovierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler an, die eine besondere Qualifikation auf dem Gebiet der Dissertation besitzen sowie die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Prodekanin bzw. ein Prodekan oder eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter des Dekans ohne Stimmrecht, die bzw. der den Vorsitz führt.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt die Annahme der Dissertation sowie die Bewertung der Dissertation, der Disputation und der gesamten Promotionsleistung. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind (soweit es diese Ordnung nicht anders vorsieht). Für einen Beschluß ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für den Beschluß über die Bewertung der Dissertation sowie der Disputation und der gesamten Promotionsleistung ist jedoch die Anwesenheit aller Mitglieder notwendig. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Annahme der Dissertation und die Bewertungen sind dem Fachbereichsrat vorzulegen und anschließend der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mitzuteilen. Bei begründeter Vermutung eines Verfahrensfehlers kann der Fachbereichsrat eine Angelegenheit zur nochmaligen Beratung und Entscheidung an den Prüfungsausschuß zurückverweisen. Kann der Prüfungsausschuß die Angelegenheit nicht klären, ist der Promotionsausschuß einzuschalten.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachtenden beurteilen unabhängig voneinander die Dissertation und schlagen dem Prüfungsausschuß ihre Bewertungen vor. Kommt der Prüfungsausschuß mehrheitlich nicht zu einer Bewertung im Rahmen der vorgeschlagenen Noten, so ist über den Promotionsausschuß

ein weiteres Gutachten von einer Wissenschaftlerin bzw. einem Wissenschaftler, die bzw. der nicht dem Prüfungsausschuß angehört, als Bezugsgrundlage für die endgültige Beschlußfassung anzufordern. Die Gutachten sollen drei Monate nach Bestellung der Gutachtenden aktenkundig vorliegen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet alle Gutachten den Ausschußmitgliedern zu. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist nach der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit auf schriftlichen Antrag Einsichtnahme in die Gutachten zu gestatten. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt das Prädikat der Dissertation innerhalb des sich aus den Gutachten ergebenden Bewertungsrahmens mehrheitlich fest. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt das Prädikat dem Fachbereichsrat mit. Das Prädikat kann lauten:

sehr gut,

gut,

genügend.

Stellt die Arbeit eine hervorragende Leistung dar, die die wissenschaftliche Erkenntnis entscheidend fördert, so kann sie das Prädikat „ausgezeichnet“ erhalten. Voraussetzung ist, daß beide Gutachten für „ausgezeichnet“ votieren und der Prüfungsausschuß dieses Prädikat mit einer Mehrheit von mindestens vier aus fünf Stimmen beschließt.

(3) Lautet das Prädikat „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“ oder „genügend“, so ist die Arbeit angenommen.

(4) Der Prüfungsausschuß kann zunächst auch nur die Annahme der Dissertation beschließen, ohne eine Bewertung vorzunehmen. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt die Annahme dem Fachbereichsrat mit. Sicherzustellen ist, daß das Prädikat der Dissertation vor Eintritt in die Disputation festgesetzt und aktenkundig gemacht wird.

(5) Erhält die Arbeit keines der in Absatz 2 genannten Prädikate, so ist sie abgelehnt und die Prüfung nicht bestanden. In diesem Fall kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die umgearbeitete Dissertation einmal – frühestens nach sechs Monaten – wieder einreichen. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt bei den Akten des Fachbereichs.

(6) Die Gutachtenden sind berechtigt, Änderungsauflagen im Hinblick auf die Veröffentlichung zu machen.

§ 10

Disputation

(1) Ist die Annahme der Dissertation dem Fachbereichsrat mitgeteilt worden, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs zur Disputation geladen.

(2) Die Disputation findet frühestens zwei Wochen, spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Zeit und Ort der Disputation werden von der Dekanin bzw. dem Dekan nach Rücksprache mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber sowie dem Prüfungsausschuß festgesetzt.

(3) Die Disputation besteht aus einem Gespräch des Prüfungsausschusses mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber über die eingereichte Dissertation und über inhaltlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängende Probleme. Das Gespräch berücksichtigt auch den Forschungsstand angrenzender Fachgebiete. Die Disputation wird durch ein Kurzreferat der Bewerberin bzw. des Bewerbers über Grundlagen, Inhalt und Ergebnis ihrer bzw. seiner Arbeit eingeleitet.

(4) Die Disputation wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet, die bzw. der eines der Mitglieder zur Protokollantin bzw. zum Protokollanten bestimmt. Sie dauert nicht mehr als 90, in der Regel 60 Minuten. Das Referat soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Disputation ist fachbereichsöffentlich. Die Öffentlichkeit hat kein Fragerecht.

(6) Der Prüfungsausschuß bewertet die Leistung der Bewerberin bzw. des Bewerbers in der Disputation und setzt das Prädikat fest. Das Prädikat kann lauten:

sehr gut,
gut,
genügend.

(7) Erhält die Disputation keines der vorgenannten Prädikate, so ist sie nicht bestanden. In diesem Fall kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden.

(8) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber den für die Disputation festgelegten Zeitpunkt, ohne daß wichtige Gründe vorliegen, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

§ 11

Festsetzung der Gesamtnote

(1) Ist die Disputation bestanden, so legt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote fest. Dabei ist der Bewertung der Dissertation ein größeres Gewicht (im Verhältnis 2 zu 1) einzuräumen.

(2) Die Gesamtnote kann lauten:
sehr gut,
gut,
genügend.

Hat die Dissertation das Prädikat „ausgezeichnet“ erhalten und ist die Disputation mit „sehr gut“ bewertet worden, so kann als Gesamturteil das Prädikat „ausgezeichnet“

gegeben werden.

(3) Der Prüfungsausschuß legt die Bewertung dem Fachbereichsrat vor, der die Promotion vollzieht.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan stellt der bzw. dem Promovierten eine vorläufige Bescheinigung aus, in der das Promotionsfach, der Titel der Dissertation, die Prädikate der Dissertation und der Disputation sowie die Gesamtnote enthalten sind. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung ist, vom Tag der Ausstellung an gerechnet, auf zwei Jahre befristet.

§ 12

Dauer des Verfahrens

Das Promotionsverfahren soll innerhalb eines Jahres nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 13

Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Zuvor hat die bzw. der Promovierte das veröffentlichungsreife Manuskript den Gutachtenden zur Bestätigung vorzulegen. Diese leiten ihre schriftliche Stellungnahme der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs zu. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine schon veröffentlichte Arbeit als Dissertation angenommen wurde.

(3) Die Dissertation ist in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies geschieht durch

- a) Vorlage von vier Exemplaren, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt
oder
- b) Vorlage von vier Exemplaren, wenn eine gewerbliche Verlegerin bzw. ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
oder
- c) Vorlage einer vom Fachbereichsrat im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek festgelegten Zahl von gedruckten Exemplaren.

Der Fachbereichsrat legt auch fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

(4) Für die Einrichtung des Titelblatts gilt das in der Anlage gegebene Muster.

§ 14

Verleihung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades

(1) Nach Vorlage der veröffentlichten Dissertation wird die mit dem Siegel des Fachbereichs versehene und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete Promotionsurkunde ausgehändigt. In der Urkunde werden das Promotionsfach, der Titel der eingereichten Dissertation, die Prädikate der Dissertation und der Disputation, die Gesamtnote sowie das Datum des Vollzugs der Promotion angegeben.

(2) Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Titel einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie zu führen. Bis dahin ist die Führung des Doktorinnentitels bzw. Dokortitels auch mit etwaigem Zusatz unzulässig.

§ 15

Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat das Recht, gegen Entscheidungen des Promotions- und Prüfungsausschusses bei diesen Widerspruch einzulegen. Hilft der Promotions- bzw. Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Fachbereichsrat zur Entscheidung zuzuleiten (§ 126 Absatz 1 HmbHG vom 18. Juli 2001 in Verbindung mit § 63 Absatz 5 Satz 3 HmbHG vom 2. Juli 1991 mit Änderungen vom 25. Mai 1999 und § 61 Absatz 2 HmbHG vom 2. Juli 1991 mit Änderungen vom 25. Mai 1999).

(2) Unberührt bleibt das Recht der Bewerberin bzw. des Bewerbers, beim Senatsausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs die Überprüfung des Promotionsverfahrens zu beantragen oder gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses, des Prüfungsausschusses oder des Fachbereichsrats Rechtsbehelfe einzulegen.

(3) Das Recht auf Überprüfung des Promotionsverfahrens beim Fachbereichsrat und beim Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs steht auch anderen Beteiligten am Promotionsverfahren zu. Beteiligte sind die Gutachtenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Mitglieder des Promotionsausschusses.

§ 16

Akteneinsicht

(1) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 17

Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades

Für die Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Außerordentliche Promotion

(1) Die Verleihung des Grades einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) erfolgt in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher oder kultureller Leistungen in einem am Fachbereich 07 vertretenen Lehr- und Forschungsgebiet.

(2) Der Verleihung müssen fünf Sechstel der Mitglieder des Fachbereichsrats zustimmen.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Leistungen der bzw. des Geehrten gewürdigt werden.

§ 19

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie ist für alle diejenigen Studierenden rechtswirksam, die ihr erstes berufsqualifizierendes Abschlußexamen nach Inkrafttreten dieser Ordnung abgelegt haben. Studierende, die ihr vorhergehendes Examen vor Inkrafttreten dieser Ordnung abgelegt haben, können sich innerhalb von fünf Jahren wahlweise nach dieser Promotionsordnung oder nach der Ordnung für die Promotion zum Dr. phil. des Fachbereichs Sprachwissenschaften der Universität Hamburg vom 4. November 1998 prüfen lassen. Im übrigen wird die Promotionsordnung des Fachbereichs Sprachwissenschaften der Universität Hamburg vom 4. November 1998 zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt aufgehoben.

Hamburg, den 1. November 2001

Präsidium der Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 197